

Jelena Nikolic

## **Grenzfall Verfassungstext – zwischen politischem Programm und rechtlicher Grundordnung**

### **Juristische Rhetorik während und nach der Französischen Revolution**

#### *Borderline case constitutional texts – between political program and legal order: Legal rhetoric during the French Revolution – Abstract*

Legal texts are rarely related to classical rhetoric and its critical persuasive function as a means of effective verbal performance in the most pejorative sense of the term. Rationality and conciseness as opposition to pathos and affectivity. In the historical and political setting of the French Revolution both language and law were key elements in constituting not only legal and political unity, but also in shaping socio-cultural identity. Thus, the quality of constitutional texts as meta-physical and nation-building concepts goes far beyond the function of mere legal provisions.

## **1 Einleitung**

Mit dem Blick von außen scheint die Französische Revolution als Dynamik und Prozess innerer und äußerer Gegensätze: Der Bruch mit Tradition und Vergangenheit markiert zugleich den Aufbruch und die Erneuerung politischer, sozialer und ökonomischer Verhältnisse. Einer Ablösung des absolutistischen Regierungssystems geht die Forderung nach einer demokratischen Verfassung und mit ihr eine Erneuerung des Rechtssystems und staatlicher Institutionen voraus. Sprachpolitisch stehen sich dialektale Diversität (Realität) und sprachliche Unifikationsabsichten gegenüber.<sup>1</sup> Die traditionelle Rhetorik weicht mit der Aufklärung und Revolution einer RHÉTORIQUE ANTIRHÉTORIQUE.<sup>2</sup> Pathos wird den ideologischen Kriterien der VÉRITÉ und RAISON untergeordnet.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. hier u. a. Sermain (2005: 1332ff.), weiter auch Ferrero (1951/1968).

<sup>2</sup> Vgl. an dieser Stelle Eggs (2008: 195) mit Verweis auf Guilhaumou (2002: 224). Die "radikale Ablehnung der Rhetorik" interpretiert Eggs an dieser Stelle allerdings nicht als Bruch, sondern, im historisch-politischen Kontext, als ein "Feststellen ihrer gesellschaftlichen Irrelevanz" (Eggs 2008: 195).

<sup>3</sup> Vgl. Krause-Tastet (1999: 11), vgl. weiter Schlieben-Lange (1986: 156ff.) und Sermain (2005: 1332–1333).

Das heißt: Die *eine* Revolution gab es sprachlich und politisch nicht.<sup>4</sup> Die politische Klasse spaltete sich in rechte und linke, moderatere und radikalere Lager, die jede für sich die Deutungshoheit über die “revolutionäre Wahrheit” beanspruchte. Allerdings: Selbst wenn politische Realität und Ziele unterschiedlich interpretiert und formuliert wurden – tatsächlich bestand in der politischen Divergenz zu jedem Zeitpunkt auch die Konvergenz aller politischen Lager, Sprache in ihrer symbolischen, semiotischen Funktion bewusst zu instrumentalisieren.<sup>5</sup> Politische Oppositionen und Positionen lösen sich zu jener Zeit sprachlich in semantischen Kämpfen auf, die als immer wiederkehrender Topos ideologisch ausgetragen werden:<sup>6</sup>

[...] the Revolution was interpreted and lived, from 1789 onwards, by its detractors but also by its supporters, as a ‘logomachy’. In this sense, we must reformulate the problem of the ‘language of the Revolutionaries’ to make it the problem of a political struggle around the language, which is conducted through the language itself [...]. From 1789 on there is an open war for control of the language. The revolutionary ranks themselves are divided by it. But it was not the revolutionaries who declared that war: the lexical guerilla campaign launched in 1789 by the counter-revolutionary pamphleteers predates the dream of a ‘revolutionised’ French and sheds light on it. (Roger 1990: 9)

Einen dauerhaften politischen oder sprachlichen Status quo gab es also *de facto* nicht. Rhetorische *actio* konnte in allen Phasen der Revolution politische *reactio* bedeuten. Das Auslösen politischer Handlungen und die Legitimierung der bestehenden Ordnung konnte im Grunde genommen nur über Sprache als politisches Mittel zur Durchsetzung sichergestellt werden. Da die inhaltliche und kognitive Dynamik von Sprache als offenes System vom einfachen sprachlichen Zeichen über das mentale Konzept bis hin zur ideologischen Überzeugung reicht, hatte Sprache einen politisch existenziellen Einfluss, der entweder an der Stabilisierung des Status quo oder aber an seiner Zersetzung beteiligt sein konnte.

Aus dieser Sicht löst sich letzten Endes auch der Gegensatz zwischen einer proklamierten RHÉTORIQUE ANTIRHÉTORIQUE einerseits und ihrer verdeckten Funktionalisierung und politischen Nutzbarmachung andererseits in der PERSUASIO als “prima causa der Rhetorik” (Fischer 1974: 11 mit Verweis auf Walter Jens) auf. Politisch gesehen unterlag die öffentliche Ordnung damit einem ständigen Legitimations- und Begründungszwang, sollten die Neuausrichtungen politischer und rechtlicher Grundwerte und Normen längerfristig durchgesetzt und festgesetzt werden.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> “When a historic accident makes both revolutions – a new orientation for mankind and the destruction of the legal fabric – coincide, there is a great confusion and extraordinary complications follow. The French Revolution is the most grandiose example of an ambiguous revolution from beginning to end, because of its twofold origin” (Ferrero 1951/1968: 9).

<sup>5</sup> Vgl. Roger (1990: 10); vgl. Roger (1990: 10) weiter dazu treffend: “Some may be aristocrats, others democrats, but *all* are semiocrats.”

<sup>6</sup> Zum Konzept der “semantischen Kämpfe” im Kontext u. a. der Französischen Revolution vgl. Koselleck (2010), zu semantischen Kämpfen innerhalb der Institution Recht vgl. u. a. Felder (2010) sowie Christensen/Sokolowski (2006).

<sup>7</sup> Vgl. auch hier u. a. Fischer (1974: 13); zur Funktion von Öffentlichkeit und öffentlicher Meinung vgl. Grieswelle (2000: 34ff.). Fischer (1974: 12) dazu weiter: “Wenn jede Rede persuasorische Züge zu

## 2 Übersetzungspolitik als gesellschaftliches Normativ und Regulativ

Das in weiten Teilen französisch kontrollierte Italien zeigte seinerzeit nur “wenig revolutionären Enthusiasmus” (Huss 2005: 1350). Dem Implementierungsversuch jakobinisch-demokratischer Ideale folgte in breiten Schichten der Bevölkerung allenfalls eine “rivoluzione passiva”,<sup>8</sup> an die sich die revolutionspolitische Rhetorik und Propaganda anpassen mussten. Zu den Implementierungsversuchen politischer Ideale zählten etwa die Einrichtung revolutionärer Kommunikationskanäle (CIRCOLI COSTITUZIONALI), die Instrumentalisierung kirchlicher Predigten und vor allem die an die katholische Tradition adaptierten revolutionären Katechismen, die einerseits von der Vereinbarkeit zwischen Katholizismus und revolutionsdemokratischen Absichten (dem republikanischen Geist) überzeugen, andererseits die Bevölkerung als Rezipienten “im jakobinischen Sinn politisch [beeinflussen sollten]”:<sup>9</sup>

[...] i repubblicani si trovarono a misurarsi col problema di diffondere prontamente e capillarmente i nuovi principi. Educare per suscitare consenso o, almeno, per tranquillizzare; e tranquillizzare masse ostili o diffidenti, mostrando loro che nulla avevano da temere e tutto da sperare dal regime repubblicano, sarebbe già stato un risultato ragguardevole.  
(Guerci 1992: 36–37)<sup>10</sup>

In Frankreich unterdessen wurde die sich mit der politischen Neuordnung anschließende Reformierung staatsrechtlicher Institutionen und Strukturen unmittelbar an die Forderung einer sprachlichen Einheit geknüpft, die aus politischer Sicht untrennbar mit dem nationalen Einheitsgedanken verbunden wurde:<sup>11</sup>

La République une et indivisible dans son territoire, dans son système politique, doit être une et indivisible dans son langage [...].

---

erfüllen hat, dann interessiert einzig die Frage, ob der Redner [...] sein Ziel erreicht oder nicht. Das Problem, welches Mittel er dabei benutzen soll, ist, jedenfalls für den politischen Redner, nicht das Motiv seiner Rede. [...] Die Qualität einer politischen Rede wird einzig durch ihre politische Tendenz bestimmt. [...] Politischer Zweck und rhetorische Mittel stehen in einem dialektischen Verhältnis zueinander.”

<sup>8</sup> Guerci (1992: 22); “[...] la nostra rivoluzione non è figlia dell’opinione generale, ma d’una forza esterna, che ha esteso sopra di noi la sua possente influenza”, Giuseppe Valeriani, 2. Januar 1798 vor dem Circolo costituzionale in Bologna (Gran Circolo II, 338–339, zitiert nach Guerci 1992: 23).

<sup>9</sup> Huss (2005: 1350); zur Funktion und zum Status der “Tradition” als kultur- und gesellschaftspolitisches Konzept, zu ihrer möglichen Funktion als sekundär persuasorisches Mittel und ihrer politisch-historischen Interpretation und Bewertung vgl. u. a. Grieswelle (2000: 267ff.).

<sup>10</sup> Vgl. dazu weiter: “Non mancarono suggerimenti e progetti per ‘mettere in circolazione le buone idee’ [...], né mancarono tentativi di tradurre in pratica quei suggerimenti e quei progetti. Sotto il profilo per così dire tecnico, tutto c’era da imparare dalla chiesa: mutando, ovviamente, il contenuto di ciò che si voleva trasmettere al popolo. E poiché gli ecclesiastici – in *primis* i parroci – erano coloro che più stretti contatti mantenevano col popolo [...], si pensò di utilizzarli quali propagatori del verbo repubblicano. Le autorità centrali e municipali li sollecitarono a spiegare ai fedeli che libertà, eguaglianza e democrazia erano perfettamente compatibili col cattolicesimo, a dare le più ampie assicurazioni circa il rispetto della religione e del culto cattolici, a inculcare obbedienza al governo” (Guerci 1992: 36–37, Hervorhebungen im Original).

<sup>11</sup> Vgl. an dieser Stelle u. a. McCain (2018: 2ff.).

Il est bien difficile d'être réuni d'opinion, quand on est séparé par le langage, de l'identité de la langue dépend plus qu'on ne pense, l'identité des principes.

(François-Urbain Domergue 1794: 2)<sup>12</sup>

Sprache galt im revolutionären Frankreich als zentrales Element im "politische[n] Konzept der souveränen Nation" (Trabant 2013) und staatlichen Einheit. Sprachliche Diversität und Pluralität (Regionalsprachen und Dialekte) wurden demgegenüber abgelehnt – nicht zuletzt, um das Risiko politischer Unruhen und Auseinandersetzungen zu vermeiden und einen dauerhaften Bruch mit der politischen Tradition und Gesellschaftsordnung durchzusetzen, vor allem aber um das Konzept der Nation programmatisch neu auszurichten.<sup>13</sup>

[...] der Gegensatz Nation/Volk [wandelt sich] zu einer weitgehenden Synthese: Die Nation wird zum Äquivalent einer auf rechtlicher Gleichheit aufzubauenden, egalitären Bürgergesellschaft, die prinzipiell auf die gleichberechtigte Beteiligung aller hin ausgelegt werden kann. Damit wird einerseits die Ständeordnung als Gesellschaftsmodell verabschiedet und andererseits der Verfassungsstaat an die Stelle der absolutistischen Herrschaft gesetzt. Die Nation wird so zu einer "Matrix für Rechte" (François Furet), zu einer neuen Gestalt der politisch-sozialen Einheit und zum Träger der Souveränität. Begründet werden diese neuen Rechte der Nation nicht historisch, sondern aus dem natur- und vernunftrechtlich begriffenen Modell des Gesellschaftsvertrags. Die schnelle Ausbreitung des Begriffes Nation in weiten Schichten der Gesellschaft und seine Aufnahme in den alltäglichen Sprachgebrauch stehen in einem starken Kontrast zu den vorrevolutionären Verwendungsweisen des Nationsbegriffs, der sich auf bestimmte, eng gefasste Kreise beschränkte und daher eher ein Elitenphänomen darstellte.<sup>14</sup>

(Schulz 2004: 75)

Man kann [...] von einem breiten gesellschaftlichen Selbstbeschreibungsdiskurs sprechen, in dem die Nation seit der Revolution einen zentralen Platz einnimmt. Das zentrale Problem dieser neu zu definierenden kollektiven Identität besteht [...] darin, dass die Konstruktion der gesellschaftlichen und politischen Einheit auf einem radikalen Bruch aufgebaut wird. Die Unterscheidung zwischen Revolution und Ancien Régime wird von Beginn an zu einer Leitdifferenz in der Konstruktion der neuen Legitimitätsstrukturen aufgebaut, die sich in alle nachfolgenden Diskurse um die Einheit der Nation einschreibt. Die Nation [...] konstituiert daher Kontinuität und Einheit genau auf der *Negation* von Kontinuität und Einheit.

(Schulz 2004: 75)<sup>15</sup>

Sprache als Mittel für eine politische und gesellschaftliche Neuaufstellung und Stabilisierung war offenkundig alternativlos. Mit wachsenden außenpolitischen Interessen im Kon-

<sup>12</sup> Zitiert nach Busse/Dougnac (1992: 123), Druck des Originaldokuments (Busse/Dougnac 1992: 183).

<sup>13</sup> Vgl. ausführlicher dazu Schulz (2004: 73ff.).

<sup>14</sup> Zur weiteren Entwicklung der inhaltlichen Umdeutung vgl. Schulz (2004: 78ff.).

<sup>15</sup> Hervorhebungen im Original. Tatsächlich war das Konzept der Nation aber konfliktbeladen: Die inhaltliche Deutung deckt sich in keinem Fall mit der nach außen hin geforderten und proklamierten politischen und gesellschaftlichen Einheitlichkeit. Die politischen Divergenzen vor und während der Französischen Revolution bestanden auch nach dem Bruch mit der alten Gesellschaftsordnung fort. Inhaltlich bleibt der Begriff der Nation ein politisch grundsätzlich offenes und inhaltlich auslegbares Konzept: "Die Spaltung von Ancien Régime und Revolution schreibt sich [...] in den Begriff der Nation selbst ein, der ursprünglich von einem Lager zum politischen Kampfbegriff geformt worden war. Der Konflikt um die Definitionshoheit der Nation ist somit die politische Konsequenz des Erfolges, den die Nation als gesellschaftlicher Selbstbeschreibungsbegriff hatte" (Schulz 2004: 76), vgl. dazu auch Abschnitt 1 oben.

text der Französischen Revolution galt das gleiche für das teilkontrollierte Italien, in dem die Etablierung einer kulturpolitischen Einheit für Frankreich außenpolitisch existenziell war. Der Stabilisierung einer politischen und rechtlichen Neuordnung musste in Italien also zwingend Priorität eingeräumt werden. Als politisches Ziel war das nur über die Funktionalisierung politischer und juristischer Textübersetzungen und dem unmittelbaren Verhältnis von Sprache und Recht als "Metainstitutionen" möglich, die Krefeld "für die Herausbildung und Stabilisierung von Gesellschaften" als "konstitutiv" (Krefeld 1989: 65) wertet:

Beide Institutionen, das Recht ebenso wie die Sprache, sind semiotische Systeme mit jeweils eigener sozialer Aufgabe. Die Sprache dient als fundamentales, jedermann verfügbares Bezeichnungs- und Kommunikationsmittel, das Recht liefert einen allgemeinverbindlichen, präskriptiven Bewertungsrahmen. Beide sind in diesen Aufgaben den anderen Institutionen menschlicher Gemeinschaften nicht einfach bei-, sondern übergeordnet [...].

(Krefeld 1989: 65)

Allerdings: Rechtstexte hier auf eine rein rechtssetzende Funktion zu beschränken, würde für die damaligen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse zu kurz greifen. Der politische Systemwechsel und damit auch die Neuausrichtung (der Implementierungsversuch) kollektiver Werte und Normen, ebenso die beabsichtigte Durchsetzung politischer Legitimitätsansprüche lassen eine eigentlich nur normative, und damit vor allem politisch regulative Steuerungsfunktion und Auslegung zu. Bedeutet: Metatextuell müssen historische und politische, also konkret situative Werte berücksichtigt werden. Implizit funktionsbestimmend bleiben dagegen beabsichtigte, aber nicht ausdrücklich formulierte politische Ziele – im konkreten Fall nach der Französischen Revolution die angestrebte Vereinheitlichung und Etablierung einer bürgerlichen Rechtsordnung und mit ihr als übergeordnetes Ziel die Stabilisierung politischer Machtverhältnisse in den besetzten Teilgebieten.

Die bei Krefeld herausgestellte Bestimmung von Sprache und Recht als Metainstitutionen nationalstaatlicher Einheit bestimmt Sprache und Recht als soziale Fundamente kulturpolitischer Einheiten. Einerseits ist Sprache Bezeichnungs- und Kommunikationsmittel, Recht andererseits steuert (reguliert) und stabilisiert in seiner sozialen Funktion Handlungen und Interaktionen. Vor allem aber wird Recht sprachlich verfasst und sprachlich vollzogen. Aus dieser doppelten Sprachabhängigkeit deutet sich für Sprache ein weitaus mehr als nur gleichwertiges Verhältnis zur Institution Recht an. Verschiebt sich der Fokus weg von der sozialen Funktion bei Krefeld, kann und muss Sprache als Institution dem Recht übergeordnet werden. Schweizer spricht an dieser Stelle sogar von Sprache als "existenzielle[r]" (Schweizer 2007: 23) Grundlage des Rechts, aus der Rechtsstaat und demokratische Verfassung ihre Legitimation beziehen:

Das Recht muss die sozialen, menschlichen Konflikte, die es zu bewältigen hat, um sie zu erkennen und zu beherrschen, in Sprache transportieren bzw. in die Rechtssprache übersetzen. Mit FRIEDRICH MÜLLER [...] könnte man sagen, die ursprüngliche Gewalt des Konflikts" werde "in die Tonart des Rechts transportiert", "in Sprache umgebrochen". *Die Idee des Rechtsstaates ist ganz wesentlich die Idee einer Herrschaft der Sprache.* Aus der Sprachlichkeit selbst beziehen der Rechtsstaat und die Demokratie ganz wesentlich ihre

Legitimation. [...] Recht ist immer zugleich Sprache. Recht, wie wir es hier und heute verstehen, ist derart fest mit Sprache verbunden, dass die Vorstellung, es gäbe zunächst ein irgendwie geartetes Recht, das sich in einem nächsten Schritt erst einer bestimmten Sprache bediente, nicht aufrechterhalten werden kann. Sprache, wenn man so will, kommt vor dem Recht, und nicht Recht vor der Sprache. Die Sprache ist nicht ein Instrument im Dienste des Rechts, sondern sie ist die Grundlage des Rechts.

(Müller/Christensen/Sokolowski 1997: 56,  
zit. n. Schweizer 2007: 23, Hervorhebungen im Original)

Für übersetzungspolitische Prozesse in der gesellschaftlichen und politischen Umbruchphase während und nach der Französischen Revolution heißt das: Bildet Sprache die existenzielle Grundlage des Rechts, ist Sprache also nicht nur Medium, sondern leitet sich die Legitimation des politischen Systemwechsels, die Implementierung einer politischen Neuordnung, und mit ihr die Etablierung gesellschaftlicher Normen und Werte über Sprachlichkeit ab, dann müssen übersetzungspolitischen Prozessen eine, wenn nicht gleichwertige, dann eine aber zumindest ähnlich gelagerte, mithin zentrale Funktion relativ zur Institution Recht eingeräumt werden. Gesetzt das wäre tatsächlich der Fall, dann wäre auch das Verhältnis juristischer und politischer Übersetzungen zur Institution Recht in ähnlicher Weise existenziell, indem die funktionale und auch kultursprachliche Transferleistung Voraussetzung für die Implementierung gesellschaftlicher Normen und Werte und die insgesamt Voraussetzung für die Legitimation einer politischen und rechtlichen Neuordnung und – für Italien im Speziellen – Legitimationsgrundlage einer bürgerlichen Rechtsordnung stellt.

### **3 Zu Rhetorik und Stilistik in Gesetzestexten**

Rechtstexte gelten im Regelfall dann als konsistent, wenn sich Formulierung und Inhalt an bestimmten "rechtsidealen" Normwerten ausrichten. Gesetzestexte sind idealerweise abstrakt (nicht kasuistisch), bleiben tendenziell aber offen für weitere Konkretisierungen und Präzisierungen. Rechtssetzungen sind redundanzfrei und konzis, klar, gemeinverständlich, vollständig und, wenn möglich, lückenlos.<sup>16</sup> In einigen bestimmten Fällen wird auf die Werte Bestimmtheit und Eindeutigkeit zugunsten einer bewussten Unbestimmtheit (oder Unterbestimmtheit) verzichtet. Mit der Verwendung elastischer (unter Umständen auch wertabhängiger) Rechtsbegriffe wird einerseits inhaltliche Vollständigkeit (Lückenlosigkeit) sichergestellt, da das Prinzip der Rechtsbindung und Rechtsanwendung nur in klar geregelten Anwendungsfällen greift; andererseits ermöglichen inhaltlich unterbestimmte Begriffe eine grundsätzliche Auslegungsmöglichkeit und -offenheit für rechtliche Einzelfallregelungen, ohne sich dabei mit der Bestimmung und Regelung einer unüberschaubaren Zahl von möglichen Einzelfällen auseinanderzusetzen:

Gesetze partizipieren nicht nur an der Vagheit des alltäglichen Sprachgebrauchs, [...] sie arbeiten gerade mit Vagheit. Eine lückenlose Erfassung des normativ Mitgedachten ist nicht zu leisten. Was nicht geregelt ist, kann keine Rechtsfolgen zeitigen [...]. Problematisch bleibt,

---

<sup>16</sup> Vgl. an dieser Stelle insbesondere Mertens (2004: 287ff.), vgl. auch Nussbaumer (2009: 2136ff.).

inwieweit der Wortlaut der Gesetze (ihre wörtliche Bedeutung) dann noch maßgeblich und das Kodifizierte verlässlich ist (Prinzip der 'Rechtssicherheit'). (Hoffmann 1998: 526)

Der Mehrwehrt von methodischen Dualismen (BESTIMMTHEIT vs. UNBESTIMMTHEIT) besteht in der grundsätzlichen Anpassungsfähigkeit gesetzlicher Regelungen an äußere Veränderungen und eine bereits de facto aktuelle, oder anders gesagt, prospektive Ausrichtung an gesetzlich noch nicht geregelten (d. h. nicht eingetretenen) Einzelfällen.<sup>17</sup> Nachteil auf der anderen Seite bleibt: Nimmt die inhaltliche Unbestimmtheit und mit ihr die adressaten-bezogene Anschaulichkeit zu, reduziert sich damit gleichzeitig die regulative, oder, wie es Mertens nennt, die "verhaltenslenkende Funktion"<sup>18</sup> gesetzgebender Texte. Für französische Verfügungen im Speziellen bestand (und besteht) zudem das Risiko, dass die gesetzte Normierungswirksamkeit, der "Normcharakter bei der Regelung individueller juristischer Sachverhalte" (Selle 1998: 529), aufgehoben wird und die Rechtsregelung dadurch ihre direktive Funktion und Eigenschaft verliert. Im Fall von Verfassungstexten – speziell im Fall der ligurischen Republik – steigt durch das bewusste Einsetzen unterbestimmter (elastischer) Rechtsbegriffe, hauptsächlich aber wertorientierter Begriffe die individuelle Auslegungs-, vor allem aber die Identifikationsmöglichkeit und -wahrscheinlichkeit des Einzelnen mit dem Verfassungstext, was wiederum die Wahrscheinlichkeit politischer Zustimmungswerte steigen lässt. Die übergeordnete politische Funktion und Identifikation werden einer rechtlichen Eindeutigkeit und Lückenlosigkeit bewusst übergeordnet und vorausgesetzt.

### **3.1 Formale Normierungen zwischen Rechtsbindung und Rechtseinheit**

Die Ausrichtung von Rechtstexten an formalen Normierungen ergeben sich nach Krefeld aus der Selbstbindung des Rechts an gesetzlich normierten Typisierungen, die auf eine für das Rechtswesen selbst "natürliche" Affinität zum Formalen schließen lassen und in direkter Beziehung zur gesellschaftlich-stabilisierenden Funktion der Jurisprudenz stehen (vgl. Krefeld 1989: 66–67).

Französische Rechtssätze während und nach der Revolution schwanken syntaktisch zwischen konzisen und diskursiven Formulierungen.<sup>19</sup> Für das Genua-Korpus im Speziellen sind formale oder strukturelle Abweichungen zwischen französischem Original und italienischer Übersetzung nicht nachweisbar. Die Zieltexte bleiben konsequent am Original ausgerichtet. Die konstante 1:1-Umsetzung der inhaltlichen und formalen Textstruktur erklärt sich im Prinzip bereits sprachtypologisch aus der strukturellen Nähe des Italienischen zum Französischen und der Bindung des Rechts an sprachlich normierte Typisierungen. Aus rechtlicher, letztlich auch aus politischer Sicht aber – und das ist hier der wesentliche Punkt – leistet die konsequente Einhaltung der Form und

---

<sup>17</sup> Vgl. u. a. Fleiner (2007: 40).

<sup>18</sup> Mertens (2004: 378); zur bewussten Unbestimmtheit in Rechtstexten vgl. Mertens (2004: 375ff.) und Engberg (2007).

<sup>19</sup> Vgl. dazu u. a. Schreiber (2017); zu den syntaktischen Varianten vgl. auch Nikolic/Schreiber (demn.).

inhaltlichen Struktur zum einen Rechtssicherheit und signalisiert Rechtseinheit,<sup>20</sup> zum anderen ist sie Mittel bei "der Selbstdarstellung der Institution."<sup>21</sup> Die Formseite kommuniziert damit implizit die Autorität der Rechtssätze als Sprechhandlungen, indirekt die Autorität des Gesetzgebers selbst. Wie sich später am ligurischen Verfassungstext zeigen wird, kann auch die Funktion der Formseite als politisches Durchsetzungsmittel nicht hoch genug eingeschätzt werden, vor allem wenn es um die Etablierung und Durchsetzung eines ethischen Wertesystems und dadurch auch um die Sicherstellung der politischen Stabilität und Unterstützung geht, die über die äußere Form als geltendes Gesetz verfassungsrechtlich festgelegt wird und damit faktisch rechtswirksam ist.

### **3.2 Rechtstexte: normativ vs. affektiv?**

Rechtsregelungen werden in ihrem Status als rechtswirksame Handlungsobligationen selten – wenn überhaupt – mit Rhetorik in ihrer "kritischen" persuasiven Funktion "als Hilfe zur Durchsetzung eigener Interessen" (Ueding 1976: 102) in Verbindung gebracht. Das Verhältnis von Rechtsnorm und Rhetorik beschränkt sich in der wissenschaftlichen Diskussion in der Regel auf fachspezifische Argumente und Argumentationsstrukturen, die sich auf den rechtlichen Diskurs im Allgemeinen und die rechtliche Interpretation und Auslegung gesetzter Rechtsnormen durch eine legitimierte Normierungsinstanz im Speziellen beziehen (vgl. Hohmann 1998: 779ff.). Das formal-inhaltliche, nur scheinbar vordergründige Primat einer rechtssetzenden und rechtssprechenden Funktion, die eng an einen sachlich-logischen Stil gebunden wird, verschiebt sich historisch zu einer, wenn man so will, metasprachlichen Funktionalisierung der Rechtssetzung, wenn es um die Stabilisierung und den Erhalt innen- und außenpolitischer Machtverhältnisse geht:

[...] die methodischen und formal-inhaltlichen Fragestellungen der Gesetzgebungstechnik und die Antworten, die in der Theorie und Praxis hierauf gegeben wurden, [waren in aller Regel] nicht von einem apolitischen und ahistorischen Pragmatismus bestimmt [...], sondern [wurden] stark beeinflusst [...] von den politischen, gesellschaftlichen und geistesgeschichtlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen ihrer Zeit. Gesetzgebungskunst war (und ist) eben doch mehr als nur zweckfreie Technik und die Form der Gesetzesentstehung und Gesetzesgestaltung war nicht nur mitentscheidend für die inhaltliche und juristische Güte des Endprodukts, sondern eben auch für die Verwirklichung weiter gefasster Zielsetzungen.  
(Mertens 2004: 505)

Persuasive Marker werden textuell mehr oder weniger stark herausgestellt und weichen in ihrer affektiven Intensität, ihrem verhaltenslenkenden Wert und politischen Motivationsgrad – in ihrer Angemessenheit insgesamt also – textsortenspezifisch voneinander ab. Persuasive Grundlage bleibt aber im Prinzip konstant die Identifikation und

---

<sup>20</sup> Vgl. Mertens (2004: 263); wird der Begriff der Rechtseinheit ausgeweitet, leitet sich hier der offensichtliche Bezug zur Anbindung italienischer Schwesterrepubliken an das Napoleonische Kaiserreich ab (der kontextuelle Bezug bei Mertens ist allerdings ein anderer). In Bezug auf die Rechtssicherheit bleibt die dokumentarische Ausrichtung am Originaltext auf der anderen Seite funktional motiviert, da Rechtstexte rechtsbindend sind und Abweichungen in der formalen Struktur u. U. Rechtsfolgen nach sich ziehen (können).

<sup>21</sup> Nussbaumer (2009: 2135); zu amtlichen Übersetzungen u. a. in Preußen, Österreich und der Schweiz vgl. weiter Mertens (2004: 262ff.).

Stabilisierung politisch-sozialer Werte und Normen qua sprachlicher Konzeptualisierungen.<sup>22</sup>

Die Sätze politischer Rede haben [...] nicht erst als performative, sondern schon als behauptende Sätze Aktionscharakter. Für ihr Verständnis reicht es niemals aus, sie als Texte im Kontext von Texten zu lesen. Sie haben ihren Ort im Kontext von Handlungen. Sie haben stets ihren Bezug auf politische Lagen, in die durch ihre bloße Verlautbarung bereits eingegriffen wird, und nach solchen Wirkungen bemessen sie sich: Handlungsprädispositionen sollen stabilisiert, geändert oder zersetzt, Handlungen oder Unterlassungen bewirkt, Zustimmungsbereitschaft erzeugt werden. (Lübbe 1982: 52)

Die im historischen Kontext politische Funktionalisierung von Rechtstexten nutzt die Symbolfunktion der normativen Formalisierung und Sachlichkeit als implizit moralisches und damit auch politisches Regulativ.<sup>23</sup> Im Extremfall verschiebt sich dann auch die äußere Pflicht der Handlung (die reine Legalität) qua juridischer Gesetzgebung zu einer Idee der inneren Pflicht, d. h. zu einer in solchen Fällen bewusst beabsichtigten moralisch motivierten Handlung. Die äußere Rechtsnorm motiviert und reguliert zugunsten politischer Ziele die innere Pflicht des Einzelnen (bzw. genauer: *soll* motivieren und regulieren). Legalität und Moralität, juridisches und ethisches Gesetz verschwimmen – nach Kant stark verkürzt – in unzulässiger Weise.<sup>24</sup>

Die verhaltensregulierende Funktion politischer (oder politisch motivierter) (Rechts-) Texte kann sprachlich variant markiert und unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Politisierung bzw. politische Konzeptualisierung von Rechtstexten deutet sich an einigen Stellen lexikalisch durch die Setzung politischer Schlagwörter an prominenter Stelle (als Teilkomponente des Titels) noch vor Beginn des eigentlichen Gesetzestextes an. Die Verwendung programmatischer Schlagwörter in öffentlichen Mitteilungen und Rechtsregelungen (im weitesten Sinne) lassen sich im Speziellen für das Korpus *UePol* (2018) hauptsächlich für den Zeitraum zwischen 1797 und 1800 nachweisen. Eine Zeit also, in der sich Italien, bzw. die ligurische Republik in einer noch instabilen politischen Konsolidierungsphase befindet.

Die zeitlich eingeschränkte Verwendung politischer Schlagwörter im Titel rechtlicher Verfügungen kann demnach – oder muss sogar – aufgrund der zeitgeschichtlichen Geschehnisse und Verhältnisse als politische und politisierende, verhaltenssteuernde Marker eingeordnet werden, die in dieser Setzung unmittelbarer Teilparameter der eigentlichen Textfunktion sind. Die Position als textueller Ingress deckt sich vollständig mit der von Dieckmann beschriebenen programmatischen Kondensationsfunktion politischer Schlagwörter.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. hier u. a. Klein (2009: 2114).

<sup>23</sup> Vgl. Klein (2009: 2115–2116) zu der Symbolkraft der Sachlichkeit in der Expertenkommunikation.

<sup>24</sup> Vgl. dazu Mertens (2004: 318, und 318, Anm.132) mit Verweis auf die *Metaphysik der Sitten* von Kant (1797/2014).

<sup>25</sup> Zu politischen Schlagwörtern bzw. zu positiv besetzten Fahnenwörtern vgl. u. a. Hermanns (1982, 1986).

In den Schlagwörtern werden Programme kondensiert; sie erheben Relatives zu Absolutem, reduzieren das Komplizierte auf das Typische, Überschaubare, Einfach-Gegensätzliche und bilden dadurch bipolare Wortschatzstrukturen aus; sie bringen das Abstrakt-Ferne sprachlich nahe und geben der Meinungssprache ihre emotionellen Obertöne. Durch den Kondensierungsvorgang erhalten die Schlagwörter einen so starken Eigenwert, daß sie der Determination durch den Kontext kaum mehr bedürfen. (Dieckmann 1969: 103)

Die verhaltenslenkende, politische Funktion von Rechtstexten zeigt sich im historischen Kontext häufig an lexikalisch auffälligen Markierungen, die von den eigentlich rechtsidealen Normwerten des logisch-sachlichen Stils und der Rationalität stark abweichen. Lexikalisch verschieben sich Rechtstexte dann in einen affektiven, verhaltenslenkenden und damit implizit handlungsauslösenden Bedeutungsbereich. Solche Funktionalisierungen finden auf lexikalischer Ebene in aller Regel über deontische Marker statt, die eine Art, wenn man das so nennen mag, funktionalen “turning point” markieren, über den Rechtssätze ihre moralische und ethische Legitimation beziehen.<sup>26</sup> Kognitive, emotionale und normative Bedeutung überschneiden sich in solchen Fällen, mit Herrmanns könnte man auch von lexikalisierten Emotionen und Intentionen sprechen:<sup>27</sup>

Diese Wörter [mit präskriptiver oder auch deontischer Bedeutung, Anm. d. Verf.], die ein *Sollen* mitbesagen, zeigen nämlich *eo ipso* auch das *Wollen* dessen an, der sie gebraucht. [...]. Das Wollen eines Sprechers wird dem Hörer oft so angezeigt, daß ausgesagt wird, was der Hörer soll. Und umgekehrt kann dann der Hörer aus dem ausgesagten Sollen auf das Wollen dieses Sprechers schließen. Eine *Sollensäußerung* ist *eo ipso* eine *Willensäußerung*. Noch einmal etwas anders formuliert: Die ausgesagte *Präskription* bezüglich dessen, was der Hörer tun soll, ist nichts anderes als die ausgedrückte *Intention* bezüglich dessen, was der Sprecher will, daß es der Hörer tun soll. Damit komme ich zu meinen Wörtern mit *deontischer Bedeutung* [...], die [...] nicht allein ein *Sein* bedeuten, sondern auch ein *Sollen*; und deshalb auch geeignet sind, ein *Wollen* anzuzeigen.

(Hermanns 1995: 154ff., Hervorhebungen im Original)

Eine solche in einigen Rechtssätzen lexikalisch affektive Aufladung geht in weiten Teilen mit der Beobachtung Dieckmanns konform, dass die Frequenz und Intensität affektischer Mittel (auch politischer Schlagwörter) im Falle einer beabsichtigten sofortigen Handlungsauslösung stärker hervortritt als bei einer längerfristigen Verhaltenslenkung und Meinungsbeeinflussung.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> Bzw. die eigentliche Textfunktion bzw. Intention mehr oder weniger sichtbar machen.

<sup>27</sup> Vgl. Hermanns (1995: 144ff.). Eine stark affektive Verschiebung, die über lexikalische Marker deutlich herausgestellt wird, zeigt bspw. die von Napoleon verfügte – ohne jeden Zweifel politisch motivierte – Kontinentalsperre aus dem Jahr 1806, in der der politische Feind Großbritannien als wirtschaftliches Blockadegebiet erklärt wird. Die moralische bzw. ethische Legitimation der Verfügung wird hauptsächlich über polarisierende Konzeptualisierungen, bzw. über den Aufbau von “Identifikationsmarken” (Klein 2009: 2117) abgeleitet und begründet. Polarisierungen werden im Text am deutlichsten über die Konzeptualisierung und Stigmatisierung des politischen Gegners als *it. BARBARI* hergestellt, die dem Selbstkonzept der *POPOLI CIVILIZZATI* gegenübergestellt wird – um nur eines der markantesten Beispiele zu nennen.

<sup>28</sup> Vgl. Dieckmann dazu weiter: “Allgemein sind Affekte ein Merkmal von Krisensituationen; Krise verstanden als verschärfte Auseinandersetzung, innenpolitisch in instabilen Gesellschaften, außenpolitisch bei akuter Bedrohung” (Dieckmann 1969: 105); vgl. auch Klein (2009: 2114).

## 4 Verfassungstext

Verfassungstexte sind in ihrer nationalen und gesellschaftlichen Symbolfunktion und vor allem in ihrer Dynamik inhaltlich im Grunde genommen immer auch Ausdruck des ordnungsrechtlichen und politischen Status quo gesamtgesellschaftlicher Zeitzustände und Umbruchsphasen.<sup>29</sup> Die mit der Revolution durchgesetzte Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft setzte seinerzeit die grund- und verfassungsrechtlich garantierte Freiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen an erste Stelle. Individuelle und kollektive Selbstbestimmung sollten mit der Selbstbestimmung des Einzelnen und der Souveränität der Nation jetzt gesetzlich festgelegt werden.<sup>30</sup> Mit dem Grundsatz der Volkssouveränität wird auch die Legitimationsgrundlage politischer Herrschaft neu ausgerichtet:

[Die Verfassung] bestimmte [...] die Grundlage und den Zweck staatlicher Herrschaft, ordnete ihre Einrichtung und Ausübung und regelte die Beziehung zwischen Regierenden und Regierten. Die Verfassung bildete auf diese Weise sowohl den Rechtsgrund als auch den Maßstab staatlicher Gewalt. Legitimität konnte nur die verfassungsmäßig zustande gekommene, Verbindlichkeit nur die verfassungsmäßig ausgeübte Herrschaft beanspruchen. Politische Machtausübung war konsequent verrechtlicht. (Grimm 1988: 10)

Insofern es [...] um die Regelung der Staatsgewalt ging, konnte die Aufgabe nur von einem ranghöheren Recht erfüllt werden. Dadurch teilte sich das positive Recht in zwei Bereiche: das vom Staat ausgehende und die Bürger bindende Gesetz und die von der Nation ausgehende und den Staat bindende Verfassung. Das alte Bedürfnis nach rechtlicher Zählung von Herrschaft ließ sich auf diese Weise mit der unwiderruflichen Positivierung des Rechts versöhnen. Einerseits blieb es bei der politischen Rechtserzeugung, andererseits wurde die limitierende Funktion des Rechts für die Politik zurückgewonnen. Die Aufgabe der gegenständlichen und funktionalen Beschränkung der Staatsgewalt auf den Freiheitsschutz erfüllten die *Grundrechte*. Sie grenzten aus der bisher umfassenden staatlichen Regelungsbefugnis diejenigen Bereiche aus, in denen künftig nicht mehr der Wille des Staates, sondern der Wille des Einzelnen maßgeblich sein sollte. In ihrer Gesamtheit markierten sie die Grenzlinie zwischen Staat und Gesellschaft. Vom Staat aus betrachtet waren sie Handlungsschranken, von der Gesellschaft aus gesehen Abwehrrechte.

(Grimm 1988: 31, Hervorhebungen im Original)

Aus der Verfassung als politische und rechtliche Grundordnung leitete sich für Staat und Bürger eine gegenseitige Rechtsbindung und Rückbindung ab: Mit der Rechtswirksamkeit und Rechtsgültigkeit der Verfassung verpflichtete sich der Bürger zur Einhaltung verfassungsrechtlicher Normen. Der Staat als rechtssetzende und rechtsdurchsetzende Instanz verpflichtete sich demgegenüber zur Organisation und Aufrechterhaltung der politischen und rechtlichen Grundordnung sowie zum Schutz der Freiheit, Gleichheit und der Selbstbestimmung des Einzelnen. Die Freiheit als jetzt natürliches Recht des Menschen sollte nur dort seine Grenzen finden, wo es die Garantie der Freiheit anderer berührte oder ausdrücklich durch gesetzliche Grenzziehung beschränkt wurde. Die Sicherung der Grundrechte ging dem Staat verfassungsrechtlich voraus und war damit

---

<sup>29</sup> Vgl. u. a. Grimm (1988: 10–11, 28), auch Haß-Zumkehr (1998: 226).

<sup>30</sup> Vgl. an dieser Stelle Hofmann (2004: 160).

gleichzeitig verfassungsrechtlicher Überbau und faktisch vorformulierte Begrenzung staatlicher Rechte und Pflichten.<sup>31</sup>

Der Verfassungstext während der Revolutionsphase wird in seiner symbolischen Funktion als festgeschriebener Bruch mit der politischen und gesellschaftlichen Ordnung der Vergangenheit einerseits und als Utopie einer angestrebten politischen und gesellschaftlichen Ordnung der Zukunft andererseits beschrieben. Die symbolische Funktion verfassungsrechtlicher Texte wird vor allem verstärkt durch ihre Rechtswirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit, hauptsächlich aber durch ihre Verschriftlichung (Schriftlichkeit) und Materialität selbst.<sup>32</sup>

Die "Erklärung" sollte die Praktiken des Ancien régime verurteilen und ihre Wiedereinführung verhindern. Der Wortlaut der Grundsätze ist allgemein gehalten, wie das bei der Abfassung von Gesetzestexten üblich ist [...]. Die "Erklärung" hatte für ihre Verfasser zunächst eine vornehmlich *negative* Bedeutung, war jedoch trotzdem *positiv* formuliert, und die Präambel erinnerte zwar daran, daß hier die alte Ordnung verdammt werde, wies aber zugleich darauf hin, daß die Grundzüge der neuen niedergelegt würden.

(Lefebvre 1989: 166, 168–169, Hervorhebungen im Original)

Mit der Hervorhebung der Bedeutung umfassender, einheitlicher und der Zukunft zugewandter Grundlegung – "Plan der Nation für ihr Streben nach dem Glück" – nimmt der revolutionäre Begriff der Verfassung die *lex fundamentalis* aus dem normalen Gang der Gesetzgebung heraus, und zwar im Blick auf die Vergangenheit wie in der Zukunftsperspektive. Rückschauend wird diese Exemption des Verfassungsgesetzes durch den Mythos von der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes bewirkt, für die Zukunft durch die Behauptung eines höheren normativen Ranges. (Hofmann 2004: 160, Hervorhebungen im Original)

Der Verfassungstext – in seinem Ursprung – kann in seiner symbolischen und identitätsstiftenden Funktion als eine Art metaphysisches Konzept beschrieben werden, bei dem sich durch eine werteorientierte Basis rechtliche und politisch-ethische Ebene überlagern, in der Verfassung Rechtsordnung und politische Proklamation im Prinzip zusammenfallen.<sup>33</sup> Der Unterschied allerdings zwischen dem formulierten verfassungsrechtlichen Ideal und der gesellschafts-politischen Realität war im revolutionären Frankreich unterdessen bezeichnenderweise groß, die Verbindung zur ersten französischen Verfassung nicht von Dauer:

In den Jahren zwischen 1789 und 1805 gab es allein sieben französische Verfassungs-urkunden, abgesehen von dem Verfassungswandel, der sich ohne Schriftakt abspielte. Mit der Proklamation der Nationalversammlung hatte die absolute Monarchie im Jahre 1789 ihr Ende gefunden. Die Verfassung von 1791 leitete über zur konstitutionelle [sic] Monarchie [...]. Im Jahre 1793 wurde eine republikanische Verfassung vom Volk angenommen, die aber nie in Kraft trat. Ihr folgten die Verfassung des Jahres III (AD 1795), dieser die des Jahres VIII (AD 1799), deren Abänderung im Jahre X, die Verfassung des Jahres XII, die Charta von 1814 und deren Novellierung im Jahre 1815. Man mußte erkennen, daß Verfassungs-urkunden gegenüber dem Wandel der Zeit keineswegs bestandsfester sind als geschichtlich garantierte Ordnungen. [...]. In der Zeit entstanden, können sie sich in der Zeit wandeln und

<sup>31</sup> Vgl. u. a. Hattenhauer (1992/1999: 528, Abs. 1571ff.) und Grimm (1988: 133).

<sup>32</sup> Vgl. an dieser Stelle Schulz (2004: 27) sowie Hattenhauer (1992/1999: 529, Abs. 1574).

<sup>33</sup> Vgl. u. a. Klein (2009: 2128) und Schulz (2004: 28–29 und 59–60).

vergehen. Dennoch schien für die Ordnung der modernen Staaten kein anderer Weg gangbar als jener der Verfassungsgesetzgebung.

(Hattenhauer 1992/1999: 529–530, Abs. 1575)<sup>34</sup>

Der dynamische Wert der Verfassung und damit auch die sich nicht einstellende symbolische Stabilisierung deckt und leitet sich gleichermaßen aus der politischen Instabilität während und nach den Jahren der Revolution ab. Unmittelbar daraus ergibt sich die direkte Verbindung zu Sprache, die in ihrer existentiellen Bedeutung nicht nur Basis politischer Auseinandersetzungen und Interpretation politischer Realität und gesellschaftlicher Wertevorstellungen ist und war, sondern auch grundlegende Basis stellt bei der Konstruktion ethischer Wertesysteme als mentale Formate, die als kognitive Konzepte potentiell offene und dynamische Systeme stellen und damit als unmittelbar existentielle Werte an der Konstruktion und symbolischen Stabilisierung nationaler Identität und politisch-ethischer Werte und Normen beteiligt sind.

Die Stimmung in Italien auf der anderen Seite war politisch unterdessen nicht eindeutig orientiert. Die Idee einer nationalen Einheit Italiens wurde thematisiert und diskutiert, politisch aber nicht als Programm umgedeutet (vgl. Altgeld 2002: 250). Insbesondere Patrioten erhofften sich zwar einen gesellschaftspolitischen Impetus der aus Frankreich kommenden revolutionären Freiheitsbewegung, die Italien zu einer freiheitlichen, politischen Einheit führen sollte, die politischen Leitsätze und Strukturen aber sollten an bestehende italienische Verhältnisse und Traditionen angepasst werden. Eine jakobinische Diktatur, ein verwaltungsrechtlicher Zentralismus und vor allem eine Dechristianisierung sollten im katholisch geprägten Italien unbedingt vermieden werden.<sup>35</sup> Gesellschaftspolitische Hoffnung und tatsächliches Ergebnis waren faktisch (in der Republik wie auch im späteren Kaiserreich) weit voneinander entfernt: Mit der Ausrufung der Republik wurde Genua nach außen zwar eine formale Selbstständigkeit zugesprochen, nach innen aber stand Genua mit den anderen italienischen Tochterrepubliken vollständig unter französischer Kontrolle (vgl. Willms 2019: 33).

Die sich eingestellte politische Wirklichkeit änderte – und ändert auch aus heutiger Sicht – letztlich nichts an der eigentlichen Funktion von Verfassungstexten und ihrer politischen Nutzbarmachung, insofern Verfassungstexte als Ideal und Legitimationsgrundlage für politischen Systemwechsel dem tatsächlichen Ist-Zustand im Grunde vorauszugehen (müssen).

Die Autorität des Gesetzes und (1) die Verpflichtung des Staates zur Sicherung und Durchsetzung der rechtlichen Grundordnung (als Voraussetzung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit und Gleichheit und dem Gemeinwohl aller) sowie (2) die Verpflichtung des Einzelnen, den in der Verfassung rechtswirksamen Vereinbarungen Folge zu leisten (damit die beidseitige Verpflichtung von Staat und Bürger zur Einhaltung

---

<sup>34</sup> Vgl. dazu auch Grimm (1988: 56): "Machtwechsel vollzogen sich in der Regel nicht auf der Grundlage und in den Formen der Verfassung, sondern rissen diese jeweils mit. Jede Etappe der Revolution schuf so ihre eigene Verfassung, ohne sich indessen in der Ausnahmesituation von Revolution und Krieg unbedingt daran zu halten."

<sup>35</sup> Vgl. dazu Reichardt (1998: 317).

der Grundordnung) verlagern Verfassungstexte auf eine ein-eindeutig direktive Funktionsebene. Der Sprachduktus folgt in diesem Fall den oben beschriebenen rechtstypischen Idealwerten. Die (diskursive) Formulierung der Rechtssätze im Verfassungstext der ligurischen Republik ist knapp, prägnant, bleibt in der Regel redundanzfrei, überwiegend sachlich und abstrakt.

Rechtsverbindlichkeiten als Handlungsobligationen<sup>36</sup> werden im Verfassungstext in weiten Teilen über den Modus kommuniziert. Allerdings sind temporale Marker (vgl. FUTUR I), die im Italienischen und Französischen modale Funktion besitzen können, nicht vergleichbar frequent mit den Tempusmarkern in nicht-verfassungsrechtlichen Regelungen.<sup>37</sup> Die Modalitäten Obligation und Option (letztere als handlungsbezogene Möglichkeit und Zulässigkeit) werden im Verfassungstext in der Mehrheit der Fälle über den Indikativ Präsens ausgedrückt.<sup>38</sup> Der Ausdruck beider Basismodalitäten OBLIGATION und OPTION kann sehr unterschiedlich umgesetzt werden, möglich sind u. a. passivische Modalvarianten, die aus Modalexem (Modalverb, auch Vollverben) und Infinitivanschluss bestehen, oder Negationsphrasen (Umkehr der Modalität durch Negation), um nur einige Varianten zu nennen; vgl. bspw. Titel 4, Art. 51 der Verfassung:

I Comizj Elettorali *devono terminare* le loro operazioni in una sola Sessione, che *non può durare* oltre a cinque giorni. Dopo questo termine i Comizj Elettorali *devono essere sciolti assolutamente*.  
(Costituzione 1798: Titel 4, Art. 51, Hervorhebungen im Original)

Les assemblées électorales *doivent terminer* leurs opérations dans une seule session, qui *ne peut durer* plus de cinq jours. Après ce délai, les assemblées électorales *sont absolument dissoutes*.  
(Constitution 1823: Titel 4, Art. 51, Hervorhebungen im Original)<sup>39</sup>

Die direktive Funktion als direkter Bezug zu der jeweiligen Rechtsnorm wird gegenüber der Setzung modaler Phrasenvarianten nur selten explizit gemacht. Sprechhandlungen, die sich direkt auf die jeweiligen Handlungsmodalitäten beziehen, bleiben im Verfassungstext deutlich unterbesetzt. Semantisch bleibt der Gesetzgeber als Normierungsinstanz

---

<sup>36</sup> Die rechtsbindende Funktion und Legitimität von Rechtssätzen leiten sich nach Hoffmann (1998: 522) aus ihrer "sprachlichen Fixierung" durch den Gesetzgeber als staatliche Autorität und Quelle der Rechtssetzungen ab. Die direktive Funktion von Gesetzen als rechtsverbindliche und rechtsgültige Sprechhandlungen muss dem Adressaten sprachlich angezeigt werden, kommunikativ zugänglich gemacht werden. Rechtsverbindliche Handlungsobligation oder Handlungsoption als Basismodalitäten direkter Texte (im weitesten Sinne) werden in aller Regel über den Modus, über spezifische Modalexeme bzw. modale Verbkonstruktionen angezeigt, für das Italienische und Französische sind auch temporale Markierungen in modaler Funktion denkbar. Imperativische Realisierungen von Handlungsobligation oder -option sind in direktiven Texten nicht möglich. Der Imperativ als persönliche und absolute Form ist mit der generell-abstrakten (rechtsidealen) Norm grundsätzlich nicht vereinbar, vgl. Selle (1998: 532).

<sup>37</sup> Die Einordnung des Futurs als (eindeutig) modale Markierung bleibt allerdings problematisch und wird kontrovers diskutiert. Kontrastiv zu Modalverben und Modalität im Italienischen und Deutschen vgl. die Monographie von Milan (2001); zu WERDEN als Modalverb im Deutschen vgl. Vater (1975), kritisch zu sog. eindimensionalen Modalkonzepten vgl. etwa Öhlschlager (1984).

<sup>38</sup> Modale Obligation und Option sind strukturell oft identisch, und unterscheiden sich in der Art der modalen Verschiebung nur durch die lexikalische Einsetzung oder Ersetzung durch POTERE/POUVOIR an der modalen Verbstelle.

<sup>39</sup> Die Schreibweise entspricht der in den Originalquellen vorgefundenen Orthographie.

in den Rechtssätzen außerdem grundsätzlich implizit (unbesetzt). Als Sprechhandlung mit direktem Bezug zur Handlungsmodalität vgl. den Abschnitt zum Versammlungsrecht:

*È proibito d'intervenire con armi ne' Comizj; in tal caso si perde, per dieci anni, il diritto di votare, e di assistervi.* (Costituzione 1798: Titel 4, Art. 37)

*Il est défendu d'assister en armes aux assemblées, sous peine de perdre, pour dix ans, le droit d'y voter et d'y paraître.* (Constitution 1823: Titel 4, Art. 37)

Lexikalisch bleibt die Verfassung in weiten Teilen wertneutral, die Verwendung politischer Schlagwörter beschränkt sich auf die ersten drei Kapitel des Statuts. Auch der sprachliche Duktus weicht syntaktisch nicht grundsätzlich von den Formulierungen anderer Rechtsregelungen ab. Auffällige Übersetzungsunterschiede im Sinne lexikalischer Verschiebungen oder Verlagerungen über lexikalisch affektive Intensivierungen zwischen italienischer und französischer Fassung können nicht nachgewiesen werden, vgl. die folgenden Passagen:

LA REPUBBLICA LIGURE è una, e indivisibile.  
2. L'Universalità de' Cittadini Liguri è il Sovrano.  
3. La Libertà, e l'Eguaglianza sono la base della Repubblica.  
4. La Repubblica Ligure conserva intatta la Religione Cristiana Cattolica, che professa da secoli [...].  
24. Quelli che possedono Feudi in Paese straniero, non possono esercitare i diritti di Cittadino, se non dieci anni dopo che avranno fatta la rinuncia del Feudo.  
25. L'esercizio dei diritti di Cittadino non si sospende, e non si perde, se non nei casi espressi dalla Costituzione [...].  
37. È proibito d'intervenire con armi ne' Comizj; in tal caso si perde, per dieci anni, il diritto di votare, e di assistervi. (Costituzione 1798: 1ff.)

Art. 1<sup>er</sup>. LA république ligurienne est une et indivisible.  
2. L'universalité des citoyens liguriens est le souverain.  
3. La liberté et l'égalité sont les bases de la république.  
4. La république ligurienne maintient dans sa pureté la religion catholique qu'elle professe depuis siècles.  
24. Ceux qui possèdent des fiefs en pays étranger ne peuvent exercer les droits de citoyen que dix ans après la renonciation à ces fiefs.  
25. L'exercice des droits de citoyen ne peut être suspendu ni s'aliéner que dans les cas exprimés par la constitution  
37. Il est défendu d'assister en armes aux assemblées, sous peine de perdre, pour dix ans, le droit d'y voter et d'y paraître. (Constitution 1823: 339ff.)

Funktional aber auffällig – im Sinne einer politischen Instrumentalisierung und beabsichtigten Verhaltenssteuerung – bleibt Art. 7, Titel I, der die Bürger der Ligurischen Republik mit Inkrafttreten der Verfassung rechtlich dazu verpflichtet, die politische Befreiung durch die Republik Frankreich generationenübergreifend und -weiterführend anzuerkennen, zu würdigen und sich gegenüber Völkern, deren politisches System und Ordnung auf freiheitlichen Prinzipien aufbaut, als natürliche Verbündete zu erklären. Inhaltlich und damit mittelbar politisch ein – im gesamthistorischen Kontext – eindeutiger Hinweis auf die beabsichtigte, längerfristige Stabilisierung und Ausweitung militärischer und politischer

Machtverhältnisse über die Rechtsverpflichtung und Rechtsbindung an die Verfassung.  
Die Bindung an Frankreich wird verfassungsrechtlich festgeschrieben:

7. Conserva (ø = la Repubblica Ligure), e tramanda a' Posteri sentimenti di riconoscenza per la Repubblica Francese, e si dichiara naturale alleata di tutti i Popoli liberi.  
(Costituzione 1798: Art. 7, Titel I)

7. Elle conserve et transmet à la postérité les sentiments de reconnaissance pour la république française, et se déclare alliée naturelle de tous les peuples libres.  
(Constitution 1823: Art. 7, Titel I)

Die Präambel der ligurischen Verfassung und das Kapitel zu den naturrechtlichen Grundrechten sind gegenüber den eigentlichen juristischen und administrativen Abschnitten ethisch stark aufgeladen. Die affektive Verschiebung wird fast ausschließlich über lexikalische Marker, stellenweise auch metaphorisch (assoziativ) umgesetzt. Grund- und Menschenrechte gehen der positivrechtlichen (und politischen) Organisation und Ordnung voraus, und bilden als "Substanz" (Haß-Zumkehr 1998: 227) der Verfassung die vorstaatliche bzw. vorrechtliche Legitimationsgrundlage, die sich textuell u. a. auch über die Eingangsposition im Verfassungstext selbst ableitet:

Ehe die Verfassung die Artikel ihrer rechtlichen Regelungen präsentiert, nennt sie die vorstaatlichen und vorrechtlichen Gründe, auf die sie ihren Geltungsanspruch stützt. Das einfache Gesetz hat eine solche Begründung nicht nötig, weil es seine Geltung aus einer höheren Norm ableitet. Der höchsten Norm jedoch, der Verfassung, ist ein solcher Rekurs versagt. Das Fundament ihrer Geltung liegt außerhalb des Systems der Legalität im Reich der Legitimität. Die Präambel bildet den Ausweis, den die Verfassung sich selbst über ihre Legitimität ausstellt. (Isensee 1999: 13)

Die Präambel der Verfassung von 1798 funktioniert stark pathetisch-emotionalisierend und arbeitet schon bei Satzbeginn über plakativ polare Strukturen mit inhaltlich (und damit individuell) auslegungs-offenen Kontrastierungen: Die gesellschaftspolitischen (Miss-)Verhältnisse unter der alten Rechtsordnung werden einer neuen, selbstbestimmten und selbstgewählten, auf den Leitprinzipien der Freiheit und Gleichheit aufbauenden Grund- und Rechtsordnung, einer insgesamt völlig neuen Gesellschaftsordnung gegenübergestellt und in Aussicht gestellt. Der Verfassungstext verlagert sich bereits hier von einer rein rechtlichen Ordnung zu einer Art Befreiungs- und Einheitssymbol, das über das metaphorische FAMIGLIA affektiv zusätzlich verstärkt und kognitiv stabilisiert werden soll.<sup>40</sup> Die Präambel stellt damit ganz offenkundig die moralisch-ethische Basis und Legitimationsgrundlage der Verfassung mit ihrer Werteorientierung an den Prinzipien der FREIHEIT und GLEICHHEIT:

IL POPOLO LIGURE considerando, che il passato suo avvilito è provenuto dall'essere stato soggetto ad un Governo aristocratico, ereditario, e dall'essersi separato in classi differenti, ha stabilito di non formare in avvenire, che una sola Famiglia coll'adottare una

---

<sup>40</sup> Vgl. an dieser Stelle auch die von Isensee angesetzten Bedeutungsebenen, die dem Verfassungskonzept implizit sind: "[...] die positivrechtliche Norm und die vorrechtliche Leitvorstellung. Dort der verbindliche Maßstab des staatlichen Handelns und der Gegenstand juridischer Auslegung, hier die Abstraktion und das Ideal der Verfassungstheorie." (Isensee 1999: 45).

Costituzione fondata su i veri principj della Libertà, e dell'Eguaglianza; pertanto riconosce, e proclama solennemente al cospetto di Dio i seguenti principj. (Costituzione 1798: I)

LE peuple ligurien, considérant que la cause de son avilissement passé était dans sa soumission à un gouvernement aristocratique, héréditaire, et partagé en différentes classes, a résolu de ne former à l'avenir qu'une seule famille, en adoptant une constitution fondée sur les vrais principes de la liberté et de l'égalité ; en conséquence, il reconnaît et proclame solennellement, en présence de Dieu, les principes suivans. (Constitution 1823: 337)

Im Prinzip deutet sich bereits in der Eingangspassage die politisch kollektivierende, sich auf die Gesamtheit der Bürger (das Volk) beziehende, mithin einheitsstiftende und identitätsstiftende Wirkungsabsicht des Verfassungstextes an. Die beiden Folgepassagen zur Volkssouveränität und den Bürgerrechten bleiben sprachlich demgegenüber einfach und knapp gehalten, auf die Verwendung technischer Fachbegriffe wird weitgehend verzichtet.

Der Abschnitt zu den Bürgerpflichten zeigt wiederum eine wiederholt stark moralisch-ethische Prägung, was sich, in Anlehnung an Schulz, als Aufbauversuch eines ethischen Wertesystems ("Tugendkatalog")<sup>41</sup> über die bewusste Instrumentalisierung der Verfassung werten lässt. Als moralisch-ethischer Minimalkonsens gilt im Abschnitt zu den Bürgerpflichten der Leitsatz

*Fa costantemente agli altri il bene, che vorresti riceverne: Non fare ad altri il male, che non vorresti fatto a te stesso.* (Costituzione 1798: IV)

*Fais toujours aux autres le bien que tu voudrais en recevoir ; ne fais point à autrui ce que tu ne voudrais pas qu'on te fit.* (Constitution 1823: 338)

Der Abschnitt zu den Bürgerpflichten schließt mit dem Grundsatz

4. Nessuno è buon Cittadino se non è buon Figlio, buon Padre, buon Fratello, buon Amico, bono Sposo.

La pratica dei **doveri** privati, e domestici è la base delle virtù pubbliche. (Costituzione 1798: IV, Hervorhebungen J. N.)

4. Aucun n'est bon citoyen s'il n'est bon fils, bon père, bon frère, bon ami, bon époux.

La pratique des **vertus** privées et domestiques est la base des vertus publiques. (Constitution 1823: 338, Hervorhebungen J. N.)

Italienisches Original und französische Übersetzung unterscheiden sich im Abschnitt über die Bürgerpflichten in einem wesentlichen Punkt: Bestimmt Art. 4 der französischen Fassung die moralischen Grundwerte noch als Grundtugenden der öffentlichen Sittsamkeit, bezieht sich die Regelung im Italienischen auf rechtlich auslegbare Bürgerpflichten, was den gesamten Abschnitt über die Bestimmung moralischer Verhaltensweisen noch einmal deutlich auf eine direktive Ebene verschiebt. Der Aufbauversuch und die

---

<sup>41</sup> Schulz mit Bezug auf die französische Verfassung von 1793: "Das ethische System, der Tugendkatalog, der durch die Verfassung selber konstruiert werden soll, wird (...) *im Text* als bereits existierend vorausgesetzt, so dass die Verfassung selber nur als Beschreibung von Tatsachen erscheint" (Schulz 2004: 57, Hervorhebungen im Original).

Einhaltung eines vorgegebenen ethischen Wertesystems werden zur rechtlichen Verpflichtung und über die Verrechtlichung indirekt Mittel zur Durchsetzung.<sup>42</sup>

## 5 Zusammenfassung und Ausblick

Dass Sprache in allen Phasen der Revolution für Frankreich existenziellen Wert hatte, steht außer Frage. Existenziell einerseits, weil die politische Loslösung und der gesellschaftspolitische Bruch mit alten Ordnungsstrukturen – und damit die angestrebte Erneuerung der gesamtgesellschaftlichen Ordnung – nur über eine sprachliche Emanzipation und Adaption, heißt, nur über Sprache in ihrer semiotischen und kognitiven Funktion anzustoßen und durchzusetzen war. Existenziell andererseits, weil das Verhältnis von Sprache und Recht als gesellschaftliche Metainstitutionen weit über das Verhältnis einer gleichwertigen Beziehung hinausgeht. Sprache ist der Institution Recht existenziell vorgeordnet, die “Rechtsnorm existiert nur im Wort. [...] Recht, das sich nicht sprechen, schreiben und lesen läßt, kann auch nicht gelten” (Isensee 1999: 7–8). Ohne Sprache kein Recht, ohne Recht keine gesellschaftspolitische Umstrukturierung und Stabilisierung. In diesem Sinn hatte die von Frankreich betriebene Übersetzungspolitik außenpolitisch doppelten Nutzen. Die wechselseitigen Funktionen von Sprache, Translation und Recht wurden stufenweise auf- und ausgebaut: Mit der Implementierung einer rechtlichen und politischen Neuordnung wurden die rechtlichen (und handlungsregulierenden) Rahmenbedingungen geschaffen, die durch Übersetzungsprozesse zu geltendem Gesetz versprachlicht und materialisiert wurden, was Frankreich in den kontrollierten Teilgebieten Italiens politische Stabilität garantieren sollte.

Der Schritt zur kulturpolitischen Einheit mit dem Ziel auch auf lange Sicht ein ethisches Wertesystem – letztlich auch politische Zustimmung und Steuerung – durchzusetzen, wurde über die Verfassung gegangen. Die Absicht, den Verfassungstext über sprachliche Mittel zu einem kulturpolitischen Einheitssymbol aufzubauen, arbeitet über eine stark ethisch-moralische, insgesamt affektiv aufgeladene Ebene. Die sprachliche Umsetzung findet hauptsächlich über lexikalische Marker, polarisierende Konzeptualisierungen und die gezielte Verwendung inhaltlich unterbestimmter Rechts- und Wertebegriffe statt. Die Rechtswirksamkeit und Rechtsbindung an den Verfassungstext – wenn man so will, die verfassungsrechtliche Bindung an das proklamierte politische und ethische Wertesystem – wird über die Formseite kommuniziert, sprachlich andererseits über die Handlungsmodalitäten OBLIGATION und OPTION angezeigt.

---

<sup>42</sup> Inhaltlich offen bleibt dann allerdings die Bestimmung des Leitprinzips der (individuellen) Freiheit. Ohnehin werden mit den abstrakten Begriffen der Freiheit und Gleichheit im Grunde genommen Konzepte eingeführt, die inhaltlich, vor allem aus rechtlicher Sicht, in gewisser Hinsicht unterbestimmt bleiben. Beide stellen einerseits die Grundlage der formulierten Bürgerrechte, insofern beide festgeschriebene (natürliche) Rechte sind. Andererseits stellen die Konzepte FREIHEIT und GLEICHHEIT die ethische Legitimationsgrundlage der Verfassung selbst – , dass sich an dieser Stelle also zwei völlig verschiedene Konzeptebenen überlagern bzw. vermischen oder sogar bewusst vermischt werden.

Abgesehen von der metasprachlichen Funktion speziell der ligurischen Verfassung, haben sich in Rechtsregelungen sprachlich schwankende Modalitätsgrade herauslesen lassen, die sich im Bereich zwischen einer rein performativen (einer normativen) Modalfunktion und einer vergleichsweise schwachen Modalfunktion, einer sozusagen „modalen Minimalfunktion“ bewegen. Vor allem für Rechtssätze, die temporal durch das Futur I markiert sind, können stellenweise funktionale Überlagerungen ausgemacht werden. Eindeutige Funktionsbestimmungen sind in solchen Fällen allerdings schwierig. Da die Kategorie „Modalität“ ohnehin eine grundsätzlich offene Klasse mit unterschiedlichen Realisierungsvarianten stellt, bleiben diese ersten Einschätzungen auf einer empirisch breiteren Basis zu überprüfen.

## Literatur

- Altgeld, Wolfgang (Hg.) (2002): *Kleine italienische Geschichte*. Stuttgart: Reclam
- Busse, Winfried; Françoise Dougnac (1992): *François-Urbain Domergue: le grammairien patriote (1745–1810)*. (Lingua et traditio 10.) Tübingen: Narr
- Christensen, Ralph; Michael Sokolowski (2006): „Recht als Einsatz im semantischen Kampf.“ Ekkehard Felder (Hg.): *Semantische Kämpfe: Macht und Sprache in den Wissenschaften*. Berlin: de Gruyter, 353–372
- Costituzione del Popolo Ligure, sanzionata li 2 dicembre 1798 anno I. della libertà*. (1798). Anno II. della Repubblica Ligure. Genova: Stamperia francese, e italiana – wieder UePol (2018)
- “Constitution de la République Ligurienne.” (1823). P.-A. Dufau, J.-B. Duvergier, J. Guadet (Hg.): *Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l’Europe et des deux Amériques*. Bd. IV. Paris: Béchét Ainé, libraire-éditeur, 337–380 – wieder UePol (2018)
- Dieckmann, Walther (1969): *Sprache in der Politik. Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache*. Heidelberg: Winter
- Domergue, François-Urbain (1794): *Affiches de la Commune de Paris*, No. 216
- Eggs, Ekkehard (2008): „Rhetorik und Stilistik der Neuzeit in Frankreich.“ Ulla Fix, Andreas Gardt, Joachim Knape (Hg.): *Rhetorik und Stilistik: ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*. Halbbd. 1. Berlin: de Gruyter, 179–206
- Engberg, Jan (2007): „Vom Vorgriff auf das Ungreifbare – (Schein?)Präzision, unvermeidliche und erstrebte Vagheit in der Gesetzesredaktion.“ Andreas Lötscher, Markus Nussbaumer (Hg.): *Denken wie ein Philosoph und schreiben wie ein Bauer. Sprache, mit der ein Staat zu machen ist*. Bern: Schulthess, 67–82
- Felder, Ekkehard (2010): „Semantische Kämpfe ausserhalb und innerhalb des Rechts.“ *Der Staat* 49 [4]: 543–571
- Ferrero, Guglielmo (1951): *Les deux révolutions françaises: 1789–1796*. Luc Monnier (Hg.). Boudry: Éditions de la Baconnière – Übersetzt von Samuel J. Hurwitz: Guglielmo Ferrero (1968): *The two French revolutions: 1789–1796*. New York/London: Basic Books
- Fischer, Peter (Hg.) (1974): *Reden der Französischen Revolution*. München: dtv
- Fleiner, Thomas (2007): „Simplicitas Legum Amica. Zehn Gebote der europäischen Rechtskultur für gute Gesetzesredaktion.“ Andreas Lötscher, Markus Nussbaumer (Hg.): *Denken wie ein Philosoph und schreiben wie ein Bauer. Sprache, mit der ein Staat zu machen ist*. Bern: Schulthess, 35–42
- Grieswelle, Detlef (2000): *Politische Rhetorik: Macht der Rede, öffentliche Legitimation, Stiftung von Konsens*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag

- Grimm, Dieter (1988): *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes.*(Neue historische Bibliothek 271.) Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Guerci, Luciano (1992): *“Mente, cuore, coraggio, virtù repubblicane”. Educare il popolo nell’Italia in rivoluzione (1796–1799).* Torino: Tirrenia Stampatori
- Guilhaumou, Jacques (2002): “La rhétorique des porte-parole (1789–1792): les cas de Sieyès.” Eric Négrel, Jean-Paul Sermain (Hg.): *Une expérience rhétorique: l’éloquence de la Révolution.* Oxford : Voltaire Foundation, 221–229
- Haß-Zumkehr, Ulrike (1998): “Die Weimarer Reichsverfassung – Tradition, Funktion, Rezeption.” Heidrun Kämper, Hartmut Schmidt (Hg.): *Das 20. Jahrhundert: Sprachgeschichte – Zeitgeschichte.* Berlin/New York: de Gruyter, 225–249
- Hattenhauer, Hans (1992): *Europäische Rechtsgeschichte.* 3. Aufl. 1999. Heidelberg: C. F. Müller
- Hermanns, Fritz (1982): “Brisante Wörter. Zur lexikographischen Behandlung parteisprachlicher Wörter und Wendungen in Wörterbüchern der deutschen Gegenwartssprache.” Herbert E. Wiegand (Hg.): *Studien zur neuhochdeutschen Lexikographie.* Bd. 2. Hildesheim: Olms, 87–102
- Hermanns, Fritz (1986): “Appellfunktion und Wörterbuch. Ein lexikographischer Versuch.” Herbert E. Wiegand (Hg.): *Studien zur neuhochdeutschen Lexikographie.* Bd. 5. Hildesheim: Olms, 151–182
- Hermanns, Fritz (1995): “Kognition, Emotion, Intention. Dimensionen lexikalischer Semantik.” Gisela Harras (Hg.): *Die Ordnung der Wörter. Kognitive und lexikalische Strukturen.* Berlin: de Gruyter, 139–178
- Hoffmann, Ludger (1998): “Fachtextsorten der Institutionensprache I: das Gesetz.” Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper, Herbert Ernst Wiegand mit Christian Galinski, Werner Hüllen (Hg.): *Fachsprachen/Languages for special purposes.* Halbbd. 1. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.1.) Berlin/New York: de Gruyter, 522–528

**trans-kom**

**ISSN 1867-4844**

**trans-kom** ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

**trans-kom** veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

**trans-kom** wird ausschließlich im Internet publiziert: <http://www.trans-kom.eu>

Redaktion

Leona Van Vaerenbergh  
University of Antwerp  
Arts and Philosophy  
Applied Linguistics / Translation and Interpreting  
O. L. V. van Lourdeslaan 17/5  
B-1090 Brussel  
Belgien  
[Leona.VanVaerenbergh@uantwerpen.be](mailto:Leona.VanVaerenbergh@uantwerpen.be)

Klaus Schubert  
Universität Hildesheim  
Institut für Übersetzungswissenschaft  
und Fachkommunikation  
Universitätsplatz 1  
D-31141 Hildesheim  
Deutschland  
[klaus.schubert@uni-hildesheim.de](mailto:klaus.schubert@uni-hildesheim.de)

- Hofmann, Hasso (2004): "Zu Entstehung, Entwicklung und Krise des Verfassungsbegriffs." Alexander Blankenagel, Ingolf Pernice, Helmuth Schulze-Fielitz, Markus Kotzur, Lothar Michael, Martin Morlok, Rupert Stettner (Hg.): *Verfassung im Diskurs der Welt. Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag*. Tübingen: Mohr Siebeck, 157–171
- Hohmann, Hans (1998): "Juristische Rhetorik." Gert Ueding (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 4. Tübingen: Niemeyer, 779–832
- Huss, Bernd (2005): "Revolutionsrhetorik in einzelnen Ländern: Italien." Gert Ueding (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 7. Tübingen: Niemeyer, 1349–1355
- Isensee, Josef (1999): *Vom Stil der Verfassung. Eine typologische Studie zu Sprache, Thematik und Sinn des Verfassungsgesetzes*. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag
- Kant, Immanuel (1797): *Metaphysik der Sitten*. Königsberg: Nicolovius – 17. Aufl. 2014. Wilhelm Weischedel (Hg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Klein, Josef (2009): "Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache der Politik." Ulla Fix, Andreas Gardt, Joachim Knape (Hg.): *Rhetorik und Stilistik: ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*. Halbbd. 2. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 31.2.) Berlin: de Gruyter, 2112–2131
- Koselleck, Reinhart (2010): *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*. 1. Aufl. (Nachdruck). Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Krause-Tastet, Peter (1999): *Analyse der Stilentwicklung in politischen Diskursen während der Französischen Revolution (1789–1794)*. Frankfurt am Main: Lang
- Krefeld, Thomas (1989): "Form – Formel – Formular: linguistische Bemerkungen zur Funktion der Formalisierung in französischen Rechtstexten." Wolfgang Dahmen, Günter Holtus, Johannes Kramer, Michael Metzeltin (Hg.): *Technische Sprache und Technolekte in der Romania: Romanistisches Kolloquium II*. (Tübinger Beiträge zur Linguistik 326.) Tübingen: Narr, 65–87
- LeFebvre, Georges (1989): *1789. Das Jahr der Revolution*. München: dtv
- Lübbe, Hermann (1982): "Der Streit um Worte. Sprache und Politik." Hans Jürgen Heringer (Hg.): *Holzfeuer im hölzernen Ofen. Aufsätze zur politischen Sprachkritik*. Tübingen: Narr, 48–69
- McCain, Stewart (2018): *The language question under Napoleon (War, culture and society, 1750–1850)*. Cham: Palgrave Macmillan
- Mertens, Bernd (2004): *Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen. Theorie und Praxis der Gesetzgebungstechnik aus historisch-vergleichender Sicht*. Tübingen: Mohr Siebeck
- Milan, Carlo (2001): *Modalverben und Modalität: eine kontrastive Untersuchung Deutsch-Italienisch*. Tübingen: Niemeyer
- Müller, Friedrich; Ralph Christensen, Michael Sokolowski (1997): *Rechtstext und Textarbeit*. Berlin: Duncker & Humblot
- Nikolic, Jelena; Michael Schreiber (demn.): "Juristische, administrative und politische Fachübersetzungen während der Napoleonischen Epoche. Projektbeschreibung und erste Ergebnisse am Beispiel von Genua." *Parallèles*
- Nussbaumer, Markus (2009): "Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache des Rechtswesens." Ulla Fix, Andreas Gardt, Joachim Knape (Hg.): *Rhetorik und Stilistik: ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung*. Halbbd. 2. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 31.2.) Berlin: de Gruyter, 2132–2150
- Öhlschläger, Günther (1984): "Modalität im Deutschen." *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 12 [2]: 229–246
- Reichardt, Rolf E. (1998): *Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur*. Frankfurt am Main: Fischer
- Roger, Philippe (1990): "The French Revolution as 'logomachy'." John Renwick (Hg.): *Language and rhetoric of the revolution*. Edinburgh: Edinburgh University Press, 4–24

- Schlieben-Lange, Brigitte (1986): “Athènes éloquente’/’Sparte silencieuse’. Die Dichotomie der Stile in der Französischen Revolution.” Hans Ulrich Gumbrecht, Ludwig Pfeiffer (Hg.): *Stil. Geschichten und Funktionen eines kulturwissenschaftlichen Diskurselements*. (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 633.) Frankfurt am Main: Suhrkamp, 155–168
- Schreiber, Michael (2017): “*La phrase unique*: Die Ein-Satz-Struktur in Texten der Französischen Revolution und deren Übersetzungen.” Wolfgang Dahmen, Günter Holtus, Johannes Kramer, Michael Metzeltin, Christina Ossenkop, Wolfgang Schweickard, Otto Winkelmann (Hg.): *Sprachvergleich und Übersetzung. Die romanischen Sprachen im Kontrast zum Deutschen: Romanistisches Kolloquium XXIX*. (Tübinger Beiträge zur Linguistik 553.) Tübingen: Narr, 81–98
- Schulz, Daniel (2004): *Verfassung und Nation. Formen politischer Institutionalisierung in Deutschland und Frankreich*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften
- Schweizer, Rainer J. (2007): “Die Sprache als Grundlage des Rechts.” Andreas Lötscher, Markus Nussbaumer (Hg.): *Denken wie ein Philosoph und schreiben wie ein Bauer. Sprache, mit der ein Staat zu machen ist*. Bern: Schulthess, 13–33
- Selle, Sigrid (1998): “Fachtextsorten der Institutionensprache II: Erlaß, Verordnung und Dekret.” Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper, Herbert Ernst Wiegand mit Christian Galinski, Werner Hüllen (Hg.): *Fachsprachen/Languages for special purposes*. Halbbd. 1. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.1.) Berlin/New York: de Gruyter, 529–533
- Sermain, Jean-Paul (2005): “Revolutionsrhetorik in einzelnen Ländern: Frankreich.” Gert Ueding (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 7. Tübingen: Niemeyer, 1332–1338
- Trabant, Jürgen (2013): “Frankreich ist eine Sprache.” *Bundeszentrale für politische Bildung – <http://www.bpb.de/internationales/europa/frankreich/153272/sprache>* (08.08.2019)
- Ueding, Gert (1976): *Einführung in die Rhetorik: Geschichte, Technik, Methode*. Stuttgart: Metzler
- UePol (2018) – <http://uepol.zdv.uni-mainz.de:8080/> (04.12.2020)
- Vater, Heinz (1975): “Werden als Modalverb.” Joseph P. Calbert, Heinz Vater (Hg.): *Aspekte der Modalität*. (Studien zur deutschen Grammatik 1.) Tübingen: Narr, 71–148
- Willms, Johannes (2019): *Napoleon*. (C. H. Beck Wissen 2893.) München: C. H. Beck

#### Autorin

Jelena Nikolic ist als Post-Doktorandin am Fachbereich für Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Universität Mainz in Germersheim tätig.  
E-Mail: [nikolic@uni-mainz.de](mailto:nikolic@uni-mainz.de)

# Neu bei Frank & Timme

## TRANSÜD. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens

Herausgegeben von Prof. Dr. Klaus-Dieter Baumann, Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper, Prof. Dr. Klaus Schubert

Annegret Sturm: **Theory of Mind in Translation.**  
ISBN 978-3-7329-0492-1

Brita Dorer: **Advance Translation as a Means of Improving Source Questionnaire Translatability?** Findings from a Think-Aloud Study for French and German. ISBN 978-3-7329-0594-2

Anu Viljanmaa: **Professionelle Zuhörkompetenz und Zuhörfilter beim Dialogdolmetschen.** ISBN 978-3-7329-0719-9

Johan Franzon/Annjo K. Greenall/Sigmund Kvam/Anastasia Parianou (eds.): **Song Translation: Lyrics in Contexts.**  
ISBN 978-3-7329-0656-7

## Kulturen – Kommunikation – Kontakte

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper

Sandra Hinckers: **Lateinische Übersetzungsreflexion in der Römischen Antike.** Von Terenz bis zur *Historia Augusta*. 210 Seiten. ISBN 978-3-7329-0614-7

## Easy—Plain—Accessible

Herausgegeben von Prof. Dr. Silvia Hansen-Schirra, Prof. Dr. Christiane Maaß

Silvia Hansen-Schirra/Christiane Maaß (eds.): **Easy Language Research: Text and User Perspectives.**  
ISBN 978-3-7329-0688-8

Christiane Maaß: **Easy Language – Plain Language – Easy Language Plus.** Balancing Comprehensibility and Acceptability. ISBN 978-3-7329-0691-8

Alle Bücher sind auch als E-Books erhältlich.

Barbara Ahrens/Morven Beaton-Thome/Monika Krein-Kühle/Ralph Krüger/Lisa Link/Ursula Wienen (Hg./eds.): **Interdependenzen und Innovationen in Translation und Fachkommunikation / Interdependence and Innovation in Translation, Interpreting and Specialised Communication.**  
ISBN 978-3-7329-0566-9

Barbara Ahrens/Silvia Hansen-Schirra/Monika Krein-Kühle/Michael Schreiber/Ursula Wienen (Hg./eds.): **Translation – Kunstkommunikation – Museum / Translation – Art Communication – Museum.**  
ISBN 978-3-7329-0716-8

schicht Translationswissenschaft Romanistik Mittelalterswissenschaft Kunstwissenschaft Altertumswissenschaft Sprachwissenschaft Fachsprachenforschung Rechtswissenschaft Philosophie Romanistik Slawistik Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Musikwissenschaft Altertumswissenschaft Kulturwissenschaft Kommunikationswissenschaft Medienwissenschaft Kunstwissenschaft Theologie Religionswissenschaft Geschichtswissenschaft Philosophie Theaterwissenschaft Archäologie Philologie Politikwissenschaft Musikwissenschaft Romanistik Translationswissenschaft Sprachwissenschaft Sozialpädagogik Erziehungswissenschaft Slavistik Fachsprachenforschung Kunstwissenschaft Romanistik Slawistik Literaturwissenschaft Translationswissenschaft Musikwissenschaft Altertumswissenschaft Sprachwissenschaft Kommunikationswissenschaft Medienwissenschaft Theologie Religionswissenschaft Geschichtswissenschaft Philosophie Theaterwissenschaft Archäologie Philologie Politikwissenschaft Soziologie Sozialpsychologie Erziehungswissenschaft Translationswissenschaft Sprachwissenschaft Fachsprachenforschung Kunstwissenschaft Philosophie Romanistik Slawistik Soziologie

**F** Frank & Timme